

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.10.2004

Geschäftszahl

2003/09/0047

Rechtssatz

Im Beschwerdefall ist eine organisatorische Eingliederung der betreuten Ausländer in den Betrieb der OHG (deren persönlich haftende Gesellschafterin und somit als zur Vertretung nach außen berufenes Organ die Beschwerdeführerin ist) gegeben gewesen, eine Fachaufsicht über die betreuten Ausländer ist deren Organen zugestanden, es hat in Wahrheit keine organisatorische Trennung der Unternehmen - der Werkunternehmerin (GmbH) und der Werkbestellerin (OHG) - gegeben. Der Lagerleiter der OHG hat die Dienst- und Fachaufsicht ausgeübt, da dieser allenfalls auftauchende Fragen der Beschäftigten infolge der nur sporadischen Anwesenheit des Geschäftsführers der GmbH zu beantworten hatte. Ausländer waren überdies nicht nur in den vier angeblich an die GmbH vermieteten, sondern auch in jenen von der OHG gemieteten Räumen angetroffen worden, ohne dass sich deren Tätigkeiten wesentlich voneinander unterschieden hätten. Der Tatbestand des § 4 Abs. 2 Z. 3 AÜG ist erfüllt.